

(Staatsminister v. Sendewitz.)

(A) Wenn es sich aber bei dem Wunsche im wesentlichen darum handeln sollte, gerade bei der einen Brücke bei Kößern, die man wohl in der Hauptsache bei der Anregung im Auge gehabt hat, zu verhindern, daß sich Kraftwagen und andere Fahrzeuge auf ihr begegnen, so würde selbstverständlich die Werkverwaltung dem Kraftwagenführer gern Anweisung geben, daß dieser vor der Brücke zu warten hätte, sofern ihm an dieser ein Geschirr begegnen sollte. Dies würde sich, wenn es wünschenswert erscheinen sollte, auch auf anderen ähnlichen Punkten durchführen lassen. In dieser Beziehung also wird die Regierung alles mögliche tun, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. **Dittrich:** Ich glaube, daß die Erklärungen Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers den Gemeinden eine große Beruhigung sein werden, denn sie können ja daraus erkennen, daß von der Königl. Staatsregierung alles geschehen wird, um Unzuträglichkeiten, die durch den Kraftwagen entstehen könnten, möglichst hintanzuhalten, und das war auch der Wunsch, der in der Deputation zum Ausdruck kam.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort?

Genehmigt die Kammer den Antrag ihrer Deputation zu Kap. 10 in der Drucksache Nr. 198 unter a, b, c und d?

Einstimmig.

Wir kommen zum vierten Punkte der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Wirtschaftsbesizers Paul Kunis in Gornsdorf um Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln für das ihm durch den Bahnbau Meinersdorf-Thum entzogene Röhre- und Trinkwasser. (Drucksache Nr. 193.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Se. Erlaucht Graf zu Castell-Castell.

Berichterstatter Legationssekretär Graf zu **Castell-Castell**, Erlaucht: Meine Herren! Der Petent, Wirtschaftsbesizer Kunis in Gornsdorf, führt in seiner Eingabe aus, durch den Bau der Bahn von Meinersdorf nach Thum, namentlich durch den Bau eines Einschnitts, sei der Wasserbezug aus einem ihm gehörigen Brunnen gestört worden, so daß das Wasser,

das ihm zum Tränken seines Viehes und zu seinem Hausbedarfe unentbehrlich sei, vollständig weggeblieben sei. Er habe sich wiederholt an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen mit der Bitte um Abhilfe bez. um anderweite Beschaffung von Wasser gewendet, jedoch vergebens. Auch bei einem Termin an Ort und Stelle sei nicht zu seinen Gunsten entschieden worden. Man habe ihn sogar zwingen wollen, seine Unterschrift dazu zu geben, daß er die Sache ruhen lassen solle. Er habe jedoch die Unterschrift verweigert. Da er durch das Fehlen des Wassers einen sehr erheblichen Schaden habe, wende er sich an die Stände mit der Bitte, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen oder ihm eine Entschädigung zu vermitteln. So weit die Petition.

Die herbeigezogenen Akten und eine schriftliche Erklärung des Königl. Finanzministeriums haben nun ergeben, daß sich die Staatseisenbahnverwaltung auf verschiedene Eingaben des Petenten schon eingehend mit der Frage des Kunischen Brunnens beschäftigt hat. Das Flurstück, auf dem der Brunnen des Petenten und noch ein Brunnen eines anderen Wirtschaftsbesizers liegen, ist nicht von der Enteignung aus Anlaß des Bahnbaues betroffen worden, so daß der Petent nicht als Beteiligter bei dem Enteignungsverfahren in Betracht kam. Er ist infolgedessen im Berainungstermin von der Enteignungsbehörde, der Amtshauptmannschaft Chemnitz, mit seinem Ansprüche auf den Rechtsweg verwiesen worden, wie das betreffende Protokoll über den Termin ausweist. Dies ist der Termin, bei dem der Petent behauptet, er habe „zur Unterschrift gezwungen“ werden sollen, was augenscheinlich damit zusammenhängt, daß Petent die damaligen Verhandlungen, die auch eine vergleichsweise Erledigung seiner Ansprüche berührt hatten, mißverstanden hat. Klage hat der Petent nicht erhoben. Tatsache ist, wie sich aus den Akten ergibt, daß der Brunnen des Petenten Anfang des Jahres 1911 nachließ und im April 1911 gänzlich versiegt ist, nachdem der Bahnbau im Jahre 1910 stattgefunden hatte und während dieser Zeit eine Veränderung in dem Zuflusse des Kunischen Brunnens nicht zu bemerken gewesen war. Der andere, neben dem Brunnen des Petenten gelegene Brunnen hat in seiner Ergiebigkeit eine Einbuße überhaupt nicht erlitten.

Die Staatseisenbahnverwaltung hat sich gegenüber den Eingaben des Petenten stets auf den Standpunkt gestellt, daß er rechtliche Entschädigungsansprüche gegen den Staat aus dem Enteignungs-